

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Butjadingen (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589),) hat der Rat der Gemeinde Butjadingen in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Butjadingen (Gästebeitragssatzung) vom 28.09.2017 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S. 120), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 14.10.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S. 113), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gemeinde Butjadingen ist teilweise als Kurort staatlich anerkannt. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen sowie für die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, erhebt die Gemeinde Butjadingen aufgrund § 10 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) einen Gästebeitrag nach Maßgabe dieser Satzung. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Veranstaltungen tatsächlich genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt. Erhebungsgebiet für den Gästebeitrag ist das gesamte Gemeindegebiet.

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Gemeinde bedient sich für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Tourismuseinrichtungen sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen der Butjadingen Kur und Touristik GmbH, der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG und des Förderkreises Museum Butjadingen e.V. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Abs. 1 Satz 1. Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 3 Satz 1 zählen insbesondere Kosten für

- die Strandbäder;
- die Nordseelagune;
- den Friesenstrand;
- die Einrichtungen zur Gästebetreuung;
- die Spielscheune;
- den Naturerlebnispfad Langwarder Groden;
- das Nationalpark-Haus Museum Fedderwardsiel.

3. § 1 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird wie folgt gedeckt:

1. zu 24,2 % durch Gebühren und sonstige Entgelte
2. zu 64,9 % durch Gästebeiträge
3. zu 10,9 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).

4. Es wird folgender neuer § 10 eingefügt:

§ 10
Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde verarbeitet entsprechend Art. 6 Abs. 1e), Abs. 3 der VO/EU 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), §§ 3 bis 7 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) und § 11 NKAG in Verbindung mit den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen oder Haftungsschuldner und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrags nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten. Diese Daten sind: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag bzw. Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts, Befreiungs- oder Ermäßigungsgründe, soweit diese vorliegen, Wohnungsgeber vor Ort, Betreiber von Sanatorien u.ä. Einrichtungen, Reiseunternehmen oder beauftragte Dritte.
- (2) Die Gemeinde wird die zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß Abs. 1 vorrangig direkt bei den Abgabepflichtigen oder aus allgemein zugänglichen Quellen erheben. Soweit eine Erhebung beim Betroffenen nicht zum Ziel führt oder nicht erfolgversprechend ist, kann sie sich darüber hinaus die zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten von anderen Stellen übermitteln lassen, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen dagegenstehen. Dies sind Daten des für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamts, des Amtsgerichts (Handelsregister), des Katasteramts, des Melderegisters und ihrer für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.
- (3) Die Daten dürfen von den datenverarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen trifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Kapitel 4 DSGVO zu treffen, insbesondere nach Art. 25 und 32 DSGVO. Die nach Abs. 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten sind nach Beendigung der Abgabepflicht unter Berücksichtigung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen zu löschen. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet Art. 5 Abs. 1 lit. c) und lit. e) DSGVO Anwendung.
5. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden §§ 11 und 12.

Artikel 2
Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Butjadingen, 16.12.2022
Gemeinde Butjadingen

Axel Linneweber
Bürgermeister